

Öffentliche Beurkundung

Pfandvertrag über die Errichtung eines Register-Schuldbriefes

Schuldner/in und Grundeigentümer/in: **Name Vorname/n**, geb. Geburtsdatum, Geschlecht, von Bürgerort/e beziehungsweise Staatsangehörigkeit/en, Zivilstand, Adresse, PLZ Ort,
Firma, mit Sitz in Sitz, Rechtsform sofern nicht aus der Firma ersichtlich, UID CHE-UID, Adresse, PLZ Ort,
Eigentumsverhältnis bei mehreren Grundeigentümern

und

Gläubiger/in: **Firma**, mit Sitz in Sitz, Rechtsform sofern nicht aus der Firma ersichtlich, UID CHE-UID, Adresse, PLZ Ort,

vereinbaren die Errichtung eines Register-Schuldbriefes.

Der/die Schuldner/in und Grundeigentümer/in bekennt/bekennen (bei mehreren Personen unter solidarischer Haftung), dem/der Gläubiger/in die nachgenannte Summe schuldig zu sein:

Schuld- und Pfandsumme Fr.	in Worten Franken	Pfandstelle
Schuld- und Pfandsumme	Schuld- und Pfandsumme in Worten	Pfandstelle

Zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten wird ein Grundpfandrecht (bei mehreren Grundstücken als Gesamtpfandrecht) am/an den nachbezeichneten Grundstück/en bestellt:

Grundstück/e: Grundbuch / Bezeichnung Grundstücke

Zins- und Zahlungsbestimmungen

Diese Schuld ist auf Grund einer separaten Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger zu verzinsen, abzuzahlen und zu kündigen. Sofern diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht, ist die Schuld vom Entstehungstag an vierteljährlich auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zum durch den Gläubiger jeweils festgesetzten Satz zu verzinsen und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit kündbar.

Im Grundbuch ist ein Höchstzinsfuss von 10 % einzutragen (Art. 818 Abs. 2 ZGB).

Besondere Weisungen

Allfällig eingetragene Wohn- und Nutzniessungsrechte, sowie vorgemerkte Miet- und Pachtverträge, Rückfalls-, Kaufs-, Rückkaufs- und limitierte Vorkaufsrechte sind im Range nachzustellen.

Ort, Datum

Gläubiger/in

Ort, Datum

Schuldner/in und Grundeigentümer/in

Zeugnis

(kein Wertpapier)

Kopie von vorne

Bestätigung

Vorstehendes wurde

- öffentlich beurkundet und heute zur Eintragung ins Grundbuch/Grundregister angemeldet.
- öffentlich beurkundet und heute im Grundbuch/Grundregister eingetragen.

(nicht zutreffendes streichen)

Die Bestätigungen über den erfolgten Tagebucheintrag beziehungsweise den erfolgten Grundbucheintrag/Grundregistereintrag sind dem/der Gläubiger/in zuzustellen.

Ort, Datum:

Grundbuchamt Grundbuchamt